



# VERWALTUNGSGERICHT NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit  
des Herrn

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter: DGB Rechtsschutz GmbH, Büro Saarbrücken  
Rechtsschutzsekretäre Susanne Theobald u.a.,  
Fritz-Dobisch-Straße 5, 66111 Saarbrücken,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Deutsche Telekom AG,  
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch das SBR, BRS  
Rechtsservice Dienstrecht, Gradestraße 18, 30163 Hannover,

- Antragsgegnerin -

beigeladen:

Herr

w e g e n Beförderung  
hier: Antrag nach § 123 VwGO

◀ Mdt. Z. K. Rücksprache	Wiedervorago ▶	
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Saarbrücken		
15. SEP. 2015		
Erliegt: Fristen	Fristen + Termine 24.09.	Bearbeitet
"	15.10.	



- 2 -

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße aufgrund der Beratung vom 14. September 2015, an der teilgenommen haben

Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichts Seiler-Dürr  
Richterin am Verwaltungsgericht Meyer  
Richter am Verwaltungsgericht Kintz

beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird vorläufig bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache untersagt, eine in der laufenden Beförderungskampagne noch nicht vergebene Planstelle für eine Beförderung nach der Besoldungsgruppe A 9 BBesO (Beförderungsliste „Beteiligung extern\_STRABAG“ A 9 vz BBesO) mit einem Konkurrenten zu besetzen.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.

Der Streitwert wird auf 20.069,94 € festgesetzt.

### Gründe

#### I.

Der Antragsteller ist Beamter auf Lebenszeit bei der Antragsgegnerin. Mit Wirkung vom 1. Januar 2002 wurde er in eine Planstelle der Besoldungsgruppe (BesGr) A 8 Bundesbesoldungsordnung (BBesO) eingewiesen.

Er war für den Zeitraum vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2014 gemäß § 13 Abs. 1 Sonderurlaubs-Verordnung für eine Tätigkeit bei der STRABAG Property and Facility Services GmbH beurlaubt und ist dies weiterhin. Die Aufgabenbeschreibung lautet „Spezialist Betriebssysteme“.

Der Antragsteller wurde in Anwendung der Beurteilungsrichtlinien für die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten (Beurteilungsrichtlinien) für den Beurteilungszeitraum 1. Juni 2011 bis zum 31. Oktober 2013 am 10. März 2015 mit dem Gesamtergebnis „Sehr gut Basis“ beurteilt. In der Begründung des Gesamtergebnisses heißt es unter anderem:

- 3 -

- 3 -

„Der Beamte ist im Statusamt A8 technisch über den gesamten Zeitraum seiner Beurteilung höherwertig in der Funktion als Spezialist Betriebssysteme eingesetzt.“

Er beantragte am 20. März 2015 die Abänderung der Beurteilung und die Anhebung der Gesamtnote. Zur Begründung trug er vor: Die im Vorfeld der dienstlichen Beurteilung beigezogene Stellungnahme der unmittelbaren Führungskraft, Herr des Antragstellers im Arbeitsverhältnis beinhalte ausschließlich die Bestnote „Sehr gut“. Die nunmehr streitige abschließende dienstliche Beurteilung enthalte ebenfalls für die Einzelkriterien ausschließlich die Note „Sehr gut“, gleichwohl laute das Gesamturteil nur auf „Sehr gut Basis“.

Für die jeweiligen Einzelmerkmale stünden den Vorgesetzten insgesamt fünf Bewertungsstufen zur Verfügung. Demgegenüber sei das Gesamturteil jedoch auf sechs Wertungsstufen mit jeweils drei Unterstufen zu verteilen. Zusätzlich gebe es im Gesamturteil die Bewertung „hervorragend“. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Beurteilung mit „hervorragend“ zu den einzelnen Merkmalen im Formblatt der dienstlichen Beurteilung für die jeweiligen Vorgesetzten nicht existiert und mithin letztlich ausgeschlossen sei, lasse sich im Einzelnen objektiv nicht nachvollziehen, warum in welchen Fällen die Höchstnote „hervorragend“ vergeben werde, in anderen Fällen demgegenüber jedoch nicht.

Mit Widerspruchsbescheid vom 15. Juni 2015 wurde der Widerspruch gegen die dienstliche Beurteilung zurückgewiesen.

Gegen diesen Widerspruchsbescheid und die dienstliche Beurteilung hat der Antragsteller am 1. Juli 2015 Klage erhoben.

Für die 2015 bei der Antragsgegnerin anstehenden Beförderungen nach A 9\_vz BBesO standen insgesamt 123 Planstellen zur Verfügung. Die von der Antragsgegnerin erstellte Beförderungsliste umfasste insgesamt 462 Bewerber. Die aktuelle Beförderungsrunde wurde auf der Grundlage neuer Beurteilungs- und Beförderungsrichtlinien durchgeführt (vgl. die Beurteilungsrichtlinien für die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamtinnen und Beamten und die Beförderungsrichtlinien für die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamtin-

- 4 -

- 4 -

nen und Beamten vom 1. September 2014). Dieser Wechsel war geboten, nachdem in der Beförderungsrunde 2012 gerichtlich Fehler im Beurteilungssystem beanstandet worden waren (s. z.B. OVG NRW, Beschluss vom 15.03.2013 - 1 B 133/14 -, juris), was letztlich zum Abbruch der Beförderungsrunde geführt hatte. Nach den neuen Beförderungsrichtlinien für die bei der Deutschen Telekom AG beschäftigten Beamten vom 1. September 2014 wurde für die Auswahlentscheidung folgende Reihenfolge festgelegt: Nr. 4 a) der Richtlinien sieht zunächst die Berücksichtigung leistungsbezogener Kriterien vor und stellt hierbei maßgeblich auf das Gesamturteil der dienstlichen Beurteilung ab. Sofern dies nicht ausreicht, wird eine Binnendifferenzierung durch einen Vergleich innerhalb des Gesamturteils anhand der vergebenen Ausprägungen „++“, „+“ und „Basis“ durchgeführt. Bei Qualifikationsgleichstand sind die Bewertungen der einzelnen Beurteilungsmerkmale der Beurteilung heranzuziehen. Falls hierdurch keine Erkenntnisse erlangt werden, ist - falls vergleichbare Beurteilungen vorliegen - auf die Vorbeurteilung zurückzugreifen. Nach Nr. 4 b) der Richtlinien sind als Hilfskriterien - falls keine leistungsbezogene Differenzierung erfolgen kann - auf den Zeitpunkt der letzten Beförderung und das Lebensalter zurückzugreifen.

Auf dieser Grundlage erstellte die Antragsgegnerin eine Beförderungsliste für „Beteiligung extern\_STRABAG“ nach BesGr A 9\_vz BBesO. Danach konnten wegen der begrenzten Anzahl der Planstellen nur Beamte befördert werden, die im Gesamturteil mit mindestens „Sehr gut +“ beurteilt. Der Beigeladene befindet danach auf dem letzten Platz.

Mit Schreiben vom 26. Juni 2015 teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller mit, dass er nicht befördert werden könne. Wegen der nicht ausreichenden Zahl an Beförderungsplanstellen könnten nicht alle Beamten der Beförderungsliste befördert werden. Es könnten nur Beamte befördert werden, die mit „Sehr gut +“ bewertet seien.

Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller am 9. Juli 2015 Widerspruch eingelegt und beantragt, ihn nach A9\_vz BBesO zu befördern.

Am 7. Juli 2015 hat er einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Er trägt im Wesentlichen vor, die vorliegende Beurteilung für den Antragstel-

- 5 -

- 5 -

ler, sei rechtswidrig. Die dienstliche Beurteilung sei nicht plausibel. Die im Vorfeld der dienstlichen Beurteilung beigezogene Stellungnahme des Vorgesetzten des Antragstellers im Arbeitsverhältnis beinhalte die Bestnote „Sehr gut“. Die nunmehr streitige abschließende dienstliche Beurteilung enthalte ebenfalls die Note „Sehr gut“, allerdings nur in der Basisbewertung, d. h. im unteren Bereich. Für die jeweiligen Einzelmerkmale stünden den Vorgesetzten insgesamt fünf Bewertungsstufen zur Verfügung, demgegenüber sei das Gesamturteil jedoch auf sechs Wertungsstufen mit jeweils drei Unterstufen zu verteilen. Zusätzlich gebe es im Gesamturteil die Bewertung „hervorragend“.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Beurteilung mit „hervorragend“ zu den einzelnen Merkmalen im Formblatt der dienstlichen Beurteilung für die jeweiligen Vorgesetzten nicht existiere und mithin letztlich ausgeschlossen sei, lasse sich im Einzelnen objektiv nicht nachvollziehen, warum in welchen Fällen die Höchstnote „hervorragend“ vergeben werde, in anderen Fällen demgegenüber jedoch nicht. Der Antragsteller habe in sämtlichen Einzelbewertungen mit „sehr gut“ abgeschlossen.

Durch die Beklagte sei auf die Begründung des Antragstellers im Widerspruchsverfahren nicht eingegangen worden. Sie verweise darauf, die dienstliche Beurteilung stelle einen Akt wertender Erkenntnis dar, der nur eingeschränkt rechtlich überprüfbar sei. Hinsichtlich der von Seiten der Beklagten erwähnten Beurteilungsfehlerkategorien bestehe aus deren Sicht kein begründeter Anlass zur Beanstandung. Vorliegend gehe es jedoch nicht um die Frage der Bewertung, d. h. der subjektiven Sicht des Beurteilers. Streitig sei die rechtliche Zulässigkeit eines Beurteilungssystems, das auf der Ebene der Beurteiler nur fünf Beurteilungsstufen vorgebe, die dienstliche Beurteilung selbst jedoch sechs Wertungsstufen enthalte.

Die Beklagte selbst kenne die Leistungen des Klägers nicht. Die dienstliche Beurteilung basiere mithin im Wesentlichen auf der Bewertung des Vorgesetzten in dem hierfür vorgesehenen Formblatt.

Im Übrigen sei die tatsächlich von dem Antragsteller ausgeübte Tätigkeit einem höheren als dem von ihm innegehabten Statusamt zuzuordnen.

Der Antragsteller beantragt,

- 6 -







- 9 -

schränkt überprüfbaren Organisationsermessen der Dienstherren, wie er das Beurteilungsverfahren gestaltet.

Der Beigeladene stellt keinen Antrag und hat sich nicht geäußert.

## II.

Der vorliegend gestellte Eilantrag im Rahmen eines Konkurrentenverfahrens auf Beförderung ist zulässig, insbesondere wurde gegen das als Ablehnung der Bewerbung anzusehende Schreiben der Antragsgegnerin vom 26. Juni 2015 Widerspruch eingelegt.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung). Hierbei ist stets zwischen dem Anordnungsgrund, der insbesondere die Eilbedürftigkeit der vorläufigen Regelung begründet, und dem Anordnungsanspruch, der mit dem materiellen Anspruch identisch ist, zu unterscheiden. Das Vorliegen beider Kriterien ist gemäß §§ 123 Abs. 3 VwGO, 920 Abs. 2, 294 Zivilprozessordnung - ZPO - glaubhaft zu machen. In diesem Zusammenhang nimmt das Gericht eine Abwägung der für und gegen den Erlass einer einstweiligen Anordnung sprechenden Gesichtspunkte vor und berücksichtigt hierbei - im Grundsatz als entscheidendes Kriterium - auch die Aussichten in einem noch zulässig möglichen Hauptsacheverfahren, wobei sich dieser Begriff immer bezieht auf den jeweilig aktuellen Verfahrensstand, hier im Bundesbeamtenrecht somit auf den rechtlich nötigen Widerspruch.

In Fällen einer Konkurrentensituation im Beamtenrecht ist vorläufiger Rechtsschutz nach § 123 VwGO grundsätzlich mit dem Ziel der vorläufigen Untersagung der Stellenbesetzung, Ernennung bzw. Beförderung zu begehren, jedoch gilt dies im vorliegenden Kontext nur hinsichtlich der jeweiligen Einheit des Antragstellers, was sich nicht nur aus der Zuordnung des Antragstellers zu dieser Einheit und dem diesbezüglich verfolgten Beförderungsanspruch ergibt, sondern regelmäßig

- 10 -

- 10 -

auch daraus, dass ein Antragsteller überhaupt nicht in anderen Einheiten der Antragsgegnerin bundesweit als Beamter eingesetzt werden will.

Der Antrag hat in der Sache Erfolg, da hierfür sowohl ein Anordnungsgrund (1.) als auch ein Anordnungsanspruch (2.) vorliegt.

1. Der erforderliche Anordnungsgrund ist gegeben, weil dem Antragsteller ohne die Entscheidung der Kammer ein Rechtsverlust droht. Denn im Falle der Beförderung des Konkurrenten um die der Liste „Beteiligung\_extern\_STRABAG“ A 9\_vz BBesO zugewiesenen 123 Beförderungsplanstellen in einem nachträglichen Hauptsacheverfahren kann der Antragsteller grundsätzlich keinen effektiven Rechtsschutz mehr gegen die Auswahlentscheidung (Art. 19 Abs. 4 i.V.m. Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz - GG -) im Hinblick auf den Grundsatz der Ämterstabilität erlangen (vgl. allerdings zum Fortbestehen des Bewerbungsverfahrensanspruchs eines im Auswahlverfahren unterlegenen Bewerbers im Falle einer rechtsmissbräuchlich vorgenommenen Beförderung des ausgewählten Konkurrenten durch den Dienstherrn grundlegend: BVerwG, Urteil vom 4. November 2010 - 2 C 16.09 -, BVerwGE 138, 102 und juris). Die Erklärung der Antragsgegnerin mit Schriftsatz vom 3. August 2015, innerhalb der hier maßgeblichen Beförderungsliste keine Beförderungen nach A 9\_vz BBesO vorzunehmen, ist beschränkt bis zur Entscheidung des Gerichts über den Eilantrag und ist daher nicht geeignet, die Eilbedürftigkeit aufzuheben.
2. Der Antragsteller hat auch das Vorliegen eines Anordnungsanspruches im Sinn des Art. 33 Abs. 2 GG glaubhaft gemacht.

Nach Art. 33 Abs. 2 GG hat jeder Deutsche nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt. Danach sind öffentliche Ämter nach Maßgabe des Leistungsgrundsatzes zu besetzen. Ein Beförderungsbewerber hat dementsprechend einen Bewerbungsverfahrensanspruch, d. h. einen Anspruch darauf, dass der Dienstherr über seine Bewerbung ermessens- und beurteilungsfehlerfrei entscheidet wird (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. November 2012 - 2 VR 5/12 -, juris, Rn. 23 m. w. N.). Wegen des Organisationsermessens des Dienstherrn ist die gerichtliche Kontrolle nur

- 11 -



- 12 -

rücksichtigen. Deshalb ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die dienstlichen Beurteilungen, wie sie erstellt sind, für die Auswahlentscheidung maßgeblich sind. Eine andere Betrachtungsweise ist nur dann angezeigt, wenn - wie hier - die Fehlerhaftigkeit der dienstlichen Beurteilung bei summarischer Überprüfung offensichtlich bzw. sehr wahrscheinlich ist und die in diesem Fall zu beanspruchende Abänderung Einfluss auf die Bewerberauswahl haben kann (vgl. OVG RP, Beschluss vom 6. August 1998 - 2 B 11635/98, OVG, Beschluss vom 27. August 2014 - 2 B 11365/04, OVG -).

Dienstliche Beurteilungen sind - wie bereits erwähnt - verwaltungsgerichtlich nur beschränkt überprüfbar. Nur der Dienstherr bzw. der für ihn handelnde jeweilige Vorgesetzte soll nach dem Sinn der Regelungen über dienstliche Beurteilungen ein persönlichkeitsbedingtes Werturteil darüber abgeben, ob und inwieweit der Beamte den - ebenfalls grundsätzlich vom Dienstherrn zu bestimmenden - zahlreichen fachlichen und persönlichen Anforderungen seines Amtes und seiner Laufbahn entspricht. Bei einem derartigen dem Dienstherrn vorbehaltenen Akt wertender Erkenntnis steht diesem eine der gesetzlichen Regelung immanente Beurteilungsermächtigung zu. Gegenüber dieser hat sich die verwaltungsgerichtliche Rechtmäßigkeitskontrolle darauf zu beschränken, ob die Verwaltung gegen Verfahrensvorschriften verstoßen, den anzuwendenden Begriff oder den gesetzlichen Rahmen, in dem sie sich frei bewegen kann, verkannt, einen unrichtigen Sachverhalt zugrunde gelegt, allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde Erwägungen angestellt hat. Soweit der Dienstherr Richtlinien für die Abgabe dienstlicher Beurteilungen erlassen hat, ist vom Gericht auch zu prüfen, ob diese - über Art. 3 Abs. 1 GG den Dienstherrn gegenüber dem Beamten rechtlich bindenden - Richtlinien eingehalten sind und ob sie mit den gesetzlichen Regelungen über die dienstliche Beurteilung im einschlägigen Beamtengesetz und der Laufbahnverordnung wie auch sonst mit gesetzlichen Vorschriften im Einklang stehen (Vgl. OVG RP, Urteil vom 17. März 2015 - 2 A 10578/14 -, Rn. 26, juris; OVG NRW, Urteil vom 16. Mai 2012 - 1 A 499/09 -, juris, Rn. 35 f. m. w. N.).

- 13 -

- 13 -

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist nach derzeitiger Sach- und Rechtslage mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die angefochtene dienstliche Beurteilung des Antragstellers vom 10. März 2015 einer Überprüfung in einem möglichen anschließenden gerichtlichen Verfahren nicht standhalten wird.

Die dem streitgegenständlichen Auswahlverfahren zugrundeliegende dienstliche Beurteilung des Antragstellers vom 10. März 2015 für den Zeitraum vom 1. Juni 2011 bis zum 31. Oktober 2013 ist rechtswidrig, weil sie allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet. Sie kann daher als Grundlage der Beförderungsentscheidung nicht herangezogen werden.

Der Antragsteller war während des Beurteilungszeitraums höherwertig als seinem Statusamt der Besoldungsgruppe A 8 entsprechend beschäftigt. Denn in der „Begründung des Gesamtergebnisses“ der Beurteilung haben sowohl der Erst- als auch der für die Beurteilung letztlich zuständige Zweitbeurteiler ausgeführt:

„Der Beamte [ ] ist im Statusamt A8 technisch über den gesamten Zeitraum seiner Beurteilung höherwertig in der Funktion als Spezialist Betriebssysteme eingesetzt.“

Nach diesem eindeutigen Wortlaut entsprach die von dem Antragsteller innegehabte Funktion „Spezialist Betriebssysteme“ nicht mehr dem Statusamt der BesGr A 8, sondern schon der nächsthöheren BesGr A 9. Eine entsprechende Anfrage der Kammer hat die Antragsgegnerin unbeantwortet gelassen, so dass zur Überzeugung der Kammer feststeht, dass der von dem Antragsteller besetzte Arbeits-/Dienstposten nach A 9 BBesO zu bewerten ist.

Für seine die Beurteilung vorbereitende Stellungnahme sollte die für den Antragsteller zuständige Führungskraft, Herr [ ], nach § 1 und § 2 Abs. 3 der Anlage 4 zu Beurt-RL, ausdrücklich nicht das Statusamt des Antragstellers (A 8 BBesO) berücksichtigen, sondern dessen tatsächliche Aufgabenerfüllung auf dem wahrgenommenen Dienst-/Arbeitsposten. Die dienstliche

- 14 -

- 14 -

Beurteilung erfolgt dagegen aber vorrangig am Maßstab des Statusamtes (vgl. Ziffer 6 Beurt-RL), hier also BesGr A8.

In der dienstlichen Beurteilung des Antragstellers sind alle in der Stellungnahme der Führungskraft für die Einzelkriterien vergebenen Noten unverändert übernommen worden. Hierbei ist Folgendes zu berücksichtigen:

Bei der Beurteilung eines Beamten, ist - so die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW, der sich die Kammer anschließt - grundsätzlich davon auszugehen, dass ein Beamter, der über viele Jahre die Aufgaben eines Dienst-/Arbeitspostens „sehr gut“ erfüllt, der einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet ist, als sie seinem Statusamt entspricht, die geringeren Anforderungen seines Statusamtes in herausragender Weise erfüllt. Diese Annahme basiert auf der hier vergleichend heranzuziehenden unbestrittenen Einschätzung, dass mit einem höheren Statusamt die Wahrnehmung höherwertiger Aufgaben verbunden ist, die im Allgemeinen gegenüber einem niedrigeren Statusamt gesteigerte Anforderungen beinhalten und mit einem größeren Maß an Verantwortung verbunden sind (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 18. Juni 2015 - 1 B 384/15 -, juris; ebenso Beschluss vom 18. Juni 2015 - 1 B 146/15 -, juris; Beschluss vom 17. Februar 2015 - 1 B 1327/14 -, juris, Rn. 13 f. m. w. N). Fallen Statusamt und Bewertung des tatsächlich innegehabten Dienstpostens eines Beamten wie vorliegend auseinander, muss sich die Beurteilung daher konkret und hinreichend ausführlich mit der eben genannten Annahme auseinandersetzen. Sollte es im Einzelfall Gründe geben, aus denen die vorgenannte Annahme nicht gerechtfertigt wäre, müsste dies in der Beurteilung detailliert und nachvollziehbar begründet werden.

Diesen Anforderungen genügt die dem Antragsteller erteilte Beurteilung nicht. Dem Antragsteller wird in der Stellungnahme der unmittelbaren Führungskraft attestiert, seine Tätigkeit als „Spezialist Betriebssysteme“ hinsichtlich der zu beurteilenden Einzelkriterien insgesamt mit der Bestnote „Sehr gut“ auszuüben. Daher ist hier nicht nachvollziehbar, aus welchen konkreten Gründen er gemessen an seinem - niedrigeren - Statusamt in-

- 15 -



- 16 -

3.344,99 € = 40.139,88 €). Da das Verfahren die Verleihung eines anderen Amtes betrifft, ist der Streitwert gemäß § 52 Abs. 6 Satz 4 GKG auf die Hälfte des sich aus Satz 1 der Vorschrift ergebenden Betrages (20.069,94 €) zu reduzieren (vgl. OVG RP, Beschluss vom 23. Dezember 2013 - 2 B 11209/13.OVG - m.w.N., juris).

- 17 -

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung über den vorläufigen Rechtsschutzantrag steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen **Rechtsanwalt** oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße**, Robert-Stolz-Str. 20, 67433 Neustadt, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle **innerhalb von zwei Wochen** nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Beschwerdegericht eingeht.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

In Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist die Beschwerde **nicht gegeben**, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen nach Maßgabe des § 68 Abs. 1 GKG die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch **innerhalb eines Monats** nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße**, Robert-Stolz-Str. 20, 67433 Neustadt, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Rheinland-Pfalz (ERVLVO) vom 10. Juli 2015 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung zu übermitteln ist.

gez. Seiler-Dürr

gez. Meyer

gez. Kintz



Dokument unterschrieben  
von: Himmighöfer, Carola,  
Justiz RLP  
am: 15.09.2015 12:42

Beglaubigt

Himmighöfer, Justizbeschäftigte